

# Auer Tageblatt

Bestellungen nehmen die Hauptredaktion und die Anzeigenabteilung entgegen. — Erscheint wochentlich. — Preis 10 Pfennige. — Fernsprech-Anschluß Nr. 43.

## Anzeiger für das Erzgebirge

Anzeigenpreis: Die Rubrikanten- und Postgebühren für Anzeigen aus dem Erzgebirge 20 Pfennige, aus dem übrigen Sachsen 25 Pfennige, Restante-Postgebühren 20 Pfennige, sämtliche Zeilen 25 Pfennige.

Telegramme: Tageblatt Auergebirge.

Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue.

Postfach-Konto Amt Leipzig Nr. 1998

Nr. 271

Sonntag, den 22. November 1925

20. Jahrgang

### Kabinett Luther tritt nach dem 1. Dezember zurück.

Berlin, 20. November. Wie der „Vorwärts“ mitteilt, hat Reichskanzler Dr. Luther bei dem heutigen Empfang der Parteiführer erklärt, daß das Reichskabinett nach der Unterzeichnung des Vertrages von Locarno in London dem Reichspräsidenten seine Gesamtdemission unterbreiten werde. Die neue Regierung müsse so gebildet werden, daß sie auch innerlich zu dem neuen internationalen Vertragswert steht. Der Reichskanzler hatte heute vormittag zunächst die Vertreter der Sozialdemokraten und der Demokraten, sodann die Führer der Regierungsparteien empfangen. Innerpolitische Fragen wurden bei diesen Besprechungen nicht angeschnitten, es wurde über die Grundlage der Mehrheit für die Gesetze über den Locarnovertrag und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund verhandelt.

### Die erste Reichstagesitzung. — Rede Stresemanns.

Berlin, 20. Nov. Der Reichstag trat heute nachmittags nach längerer Pause wieder zusammen. Auf der Tagesordnung steht als erster Punkt die erste und zweite Beratung des deutsch-italienischen Handelsvertrages.

Reichsaußenminister Dr. Stresemann führte in Begründung der Vorlage u. a. aus: Bevor das Haus in Beratung des Gesetzesentwurfes über den

### Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien und die Verlängerung des vorläufigen deutsch-italienischen Handelsabkommens

eintritt, möchte ich mir einige einleitende Worte gestatten. Aus der Tatsache, daß der vor nicht ganz drei Wochen abgeschlossene Vertrag bereits heute dem Reichstag zur Beschlussfassung vorliegt, mögen Sie erkennen, welchen Wert die Reichsregierung auf die rasche Verabschiedung des Gesetzesentwurfes legt. Der Vertrag ist der erste große Vertrag mit umfangreichen Zolltarifabreden, der nach dem Inkrafttreten der Zolltarifnovelle in Kraft tritt. Bei den Beratungen dieser Novelle ist von der Reichsregierung wiederholt erklärt worden, daß die darin enthaltenen Zollsätze im Wege von Handelsvertragsverhandlungen herabgesetzt werden sollen. Das Ergebnis der deutsch-italienischen Verhandlungen, das Ihnen heute vorliegt, hat gezeigt, daß die Zolltarifnovelle ein brauchbares Instrument für Handelsvertragsverhandlungen ist. Auf landwirtschaftlichem Gebiet ist es gelungen, und das verdient bei Verhandlungen mit einem landwirtschaftlich so stark interessierten Lande wie Italien besonders hervorgehoben zu werden, eine zu weitgehende Senkung der Zölle, durch die die einheimische Produktion bedroht wurde, zu verhindern. Ich verweise hier insbesondere auf die Regelung der heißen Weinfrage, bei der dem Schutzbedürfnis des notleidenden deutschen Weinbaues in ausreichendem Maße Rechnung getragen worden ist. Auch auf industriellen Gebiet, wo die Wünsche Italiens sich auf einige Gebiete beschränken, ist es gelungen, die wesentlich weitergehenden Wünsche der Gegenpart abzuwehren. Wenn bei einzelnen Positionen, wie bei der Kunstseide, hier bis an die Grenze der deutsche Industrie noch Ertragslücken gegangen werden müßte, so waren diese Zugeständnisse notwendig, um ein Scheitern des Vertrages zu verhindern. Von den von Italien gemachten Zugeständnissen können wir als sachlich wie handelspolitisch wichtigstes Ergebnis die Gewährung der unbeschränkten Meistbegünstigung bezeichnen. Damit ist dem von der deutschen Handelspolitik stets verfolgten Grundsatz, daß deutsche Waren im internationalen Güterausgleich mit den Erzeugnissen anderer Staaten zu gleichen Bedingungen in Wettbewerb treten müssen, erneut zum Siege verholfen worden. Die sachliche Bedeutung dieses Ergebnisses liegt darin, daß Deutschland, nachdem es durch die Bestimmungen des Versailler Vertrages jahrelang einseitig die Meistbegünstigung gewähren mußte, ohne seinerseits in den Ländern der alliierten und assoziierten Mächte den übrigen Staaten gleichgestellt zu sein, nunmehr in vollem Umfang gleichberechtigt diesen Staaten zur Seite tritt. Das bedeutet im Handelsverkehr mit Italien für die deutsche Ausfuhr den Genuß der zahlreichen Zollermäßigungen, die Italien in sieben Tarifverträgen anderen Ländern bereits zugestanden hat. Darüber hinaus sind für wichtige deutsche Industrien Zollzugeständnisse aus eigenem Recht erstrebt worden, die sich aus der Meistbegünstigung ergebenden Vorteilen eine Verbesserung der deutschen Handelsbilanz gegen Italien erhoffen lassen. Die Bedeutung des Vertrages erschöpft sich aber nicht in der Regelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Der Vertrag bildet vielmehr für die gesamte deutsche Außenhandelspolitik und die zahlreichen weiteren Handelsvertragsverhandlungen,

die teilweise bereits im Gange, zum anderen Teil noch in Vorbereitung sind, ein wichtiges Verhandlungsinstrument. Durch die mit Italien erzielte Einigung über wichtige landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse ist eine sichere Grundlage für die Verhandlungen mit anderen Ländern geschaffen, die an einer vertraglichen Regelung dieser Fragen gleichfalls starkes Interesse haben. Es ist zu hoffen, daß die in dem vorliegenden Vertrag getroffenen Zollabreden auch unsere Verhandlungen mit anderen Staaten wesentlich erleichtern werden. Der Vertrag stellt sich im ganzen als eine Regelung dar, bei dem Deutschland aus dem langen und jähen Ringen als völlig gleichberechtigter Vertragsgegner hervorgegangen ist. Die Reichsregierung hofft, daß der Vertrag in der Ihnen vorliegenden Form nicht nur dazu beitragen wird, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien enger und reger zu gestalten, sondern auch auf politischem Gebiet die beiden großen Völker einander näher zu bringen. Auch aus diesem Grunde legt die Reichsregierung entscheidenden Wert auf eine möglichst rasche Verabschiedung des dem Hause vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Im Zusammenhang mit meiner Bitte um beschleunigte Erledigung des Handelsvertrages mit Italien bitte ich auch noch zwei Punkte der morgigen Tagesordnung des Reichstages vorweg berühren zu dürfen. Es handelt sich um zwei andere Tarifabkommen, die kürzlich abgeschlossen sind, nämlich das Übereinkommen vom 3. Oktober 1925 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich zur Regelung einzelner Zollfragen sowie um das vorläufige Zollabkommen vom 6. November 1925 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.

### Mit Oesterreich

haben wir bei Abschluß des Tarifvertrages vom 12. Juni 1924 vereinbart, daß die damals aus unserem Wunsch offengebliebenen Zolltarifpositionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Inkrafttreten der deutschen Zolltarifnovelle in einem besonderen Ergänzungsabkommen geregelt werden sollen. Diese Verhandlungen haben kürzlich bereits begonnen. Sowohl wir als auch Oesterreich hatten aber den Wunsch, einige ganz besonders dringliche Zollfragen schon vor Abschluß der jetzt schwebenden Verhandlungen zu regeln. Aus diesem Grund ist das erwähnte Übereinkommen vom 3. Oktober d. J. getroffen worden. In diesem ist einerseits durch eine Herabsetzung der deutschen Zölle für Rindfleisch, das zu Aus- und Zuchtzwecken aus dem österreichischen Grenzgebiet in die bayerischen und württembergischen Grenzgebiete eingeführt wird, die Möglichkeit gegeben worden, die durch den Abtrieb des Viehes von den Alpen veranlaßten Verkäufe auf Grund von ermäßigten Zollätzen abzuwickeln. Andererseits ist eine Erhöhung der in unserem Abkommen mit Oesterreich vom 12. Juli d. J. vereinbarten deutschen Zollsätze für Hanfgarn erreicht worden, eine Regelung, auf die wir uns bereits bei den Handelsvertragsverhandlungen mit Italien haben berufen können.

### Mit der Schweiz

werden wir Zolltarifverhandlungen Ende dieses Jahres oder Anfang nächsten Jahres beginnen. Auch hier hat sich beiderseits das Bedürfnis herausgestellt, schon vor Abschluß dieser Verhandlungen gewisse Zollfragen vorläufig zu regeln. Auf schweizerischer Seite war dieser Wunsch dadurch hervorgerufen, daß die neuen deutschen Zollsätze für eine Reihe wichtiger schweizerischer Ausfuhrartikel die schweizerische Ausfuhr nach Deutschland stark behinderten. Auf deutscher Seite bestand einmal der Wunsch, möglichst bald einige Einfuhr hindernde Zollsätze des schweizerischen Verbrauchtarifs von 1921 herabgesetzt zu sehen, andererseits die deutsche Ausfuhr vor evtl. Auswirkungen des kürzlich veröffentlichten schweizerischen vorläufigen Grenzolltarifs möglichst weitgehend zu sichern. Aus diesen Gründen ist das vorläufige Zollabkommen vom 6. November geschlossen worden. In dem die deutschen Zölle für eine Reihe wichtiger schweizerischer Ausfuhrwaren ermäßigt worden sind und indem andererseits von 1921 herabgesetzt und eine größere Anzahl von Sätzen dieses Tarifs, die in dem neuen Tarif erhöht worden sind, uns gegenüber gebunden hat.

Die Vereinbarungen über die deutschen Zollsätze im österreichischen und im schweizerischen Abkommen betreffen zum Teil dieselben Waren, aber die auch im Handelsvertrage mit Italien Abreden getroffen worden sind. Es erscheint daher dringend erforderlich, um Widersprüche in der Praxis zu vermeiden, daß die Zollzugeständnisse, die wir in den drei genannten Verträgen gemacht haben, gleichzeitig in Kraft treten. Vorbereitungen hierzu

sind entsprechend getroffen worden, und ich möchte deshalb meine Bitte, um möglichst umgehende Verabschiedung des Handelsvertrages mit Italien schon heute dahin ausdehnen, daß ich bitte, auch die Beschlussfassung über die genannten beiden Abkommen mit Oesterreich und der Schweiz so zu beschleunigen, daß es möglich ist, sie gleichzeitig mit unserem Handelsvertrag mit Italien in Kraft treten zu lassen.

### Abgrenzung des polnischen Munitionsdepots auf der Westerplatte.

Gené, 20. Nov. Der Präsident des Danziger Senats hat nach einer Mitteilung des Oberkommissars des Völkerbundes in Danzig an den Generalsekretär des Völkerbundes einen Entschluß über die bisher strittige Abgrenzung des polnischen Munitionsdepots auf der Westerplatte gefaßt, vor dessen Erlaß die Ansicht des Kommandos als Sachverständigen eingeholt worden war.

### Schlagworte des Völkerrechts.

Von Professor Dr. Ed. Heintze, Geheimrat Justizrat. (Schluß.)

Viele Staatsverträge sind nur für Friedenszeiten bestimmt, z. B. die Handels- und Niederlassungsverträge, die Zollverträge, durch welche der selbständige („autonome“) Zolltarif eines Landes zugunsten eines Vertragslandes verändert wird. In solchen Verträgen findet sich auch vielfach die „Meistbegünstigungsklausel“, wonach jeder Vertragsstaat an den Vergünstigungen teilnimmt, die später in anderen Verträgen einem anderen Staate etwa zugestanden werden sollten. Solche auf den Frieden zugeschnittene Verträge werden unter der, bei der Frage der Aufwertung so viel besprochenen Klausel der veränderlichen Umstände (Clausula rebus sic stantibus); sie treten also automatisch außer Kraft mit Kriegsbeginn.

Andere Verträge sind gerade für Kriegszeiten bestimmt und treten erst in Kriegszeiten in Wirksamkeit. Dazu gehören vor allem die auf den beiden Haager Friedenskonferenzen von 1864 und 1907 beschlossenen Abkommen, deren Vorschriften aber, wie schon eingangs bemerkt, im Weltkrieg von den Feindstaaten sehr willkürlich ausgelegt worden sind. Verordnungen derartiger Art (für den Landkrieg besonders durch die „Ordnung der Befehle und Gebräuche des Landkriegs“, für den Seekrieg durch die „Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrtschiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten“, über die Umwandlung solcher Schiffe in Kriegsschiffe“, über die Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts“ usw. getroffener) Vorschriften wird in der Regel mit der Kriegserklärung („nécessité de guerre“) entschuldigend, wonach der durch den Krieg hervorgerufene Notstand, das Recht auf Selbsterhaltung (der „facto egoismo“, auf den sich Italien zur Begründung seines Abfalls vom Dreibund berief) auch das Abgehen von geschlossenen Verträgen und von den Rechtsregeln der Kriegsführung (der „Kriegemanner“) gestattet.

Der Zug der Zeit geht, im Bewußtsein der verheerenden Folgen eines modernen Krieges selbst für den Siegerstaat, auf die Auffindung von Möglichkeiten zur Vermeidung der Entscheidung von Staatsstreitigkeiten mit den Waffen. Die bisherigen auf den beiden Friedenskonferenzen gemachten Versuche, einen internationalen Gerichtshof zu schaffen, der, mit Zwangsgewalt ausgestattet, ähnlich tätig werden könnte wie die eingangs geschilderten staatlichen Organe innerhalb eines einzelnen Gemeinwesens, haben zu keinem Ziel geführt. Nunmehr ist durch den ersten Teil des Versailler Vertrages die Völkerbundshandlung und durch den Vertrag zu Locarno der Versuch erneut aufgenommen worden. Zwei Einrichtungen sind hierbei ausgearbeitet worden: der Garantievertrag und die Schiedsgerichtsverträge; zwischen beide schiebt sich noch eine dritte Form: der garantierte Schiedsvertrag. Durch den Rheinpakt verpflichteten sich die vier Vertragsstaaten Deutschland, England, Frankreich und Italien, keinerlei gewaltsame Aenderung der Westgrenzen vorzunehmen. Ferner schließt Deutschland mit Belgien und mit Frankreich und ebenso mit Polen und der Tschechoslowakei Schiedsgerichtsverträge ab, wonach die Staaten verpflichtet sind, „alle Fragen, bei denen die Parteien über ihre beiderseitigen Rechte im Streit sind, in einem schiedsgerichtlichen Verfahren auszutragen“ (obligatorisches Schiedsgericht). In den sonstigen Streitfällen (sonstigen den, die die Unabhängigkeit, Unverletzlichkeit des Gebiets oder andere höchste Lebensinteressen betreffen oder die von überwiegend politischer Bedeutung sind und sich deshalb für eine Entscheidung nach ausschließlich rechtlichen Grundsätzen nicht eignen) ist ein Vergleichsverfahren vorgesehen. Das Schiedsverfahren endet mit einem Schiedspruch, dem die Parteien sich unterwerfen müssen, das Vergleichsverfahren nur mit einer Feststellung, die lediglich als Rat aufzufassen ist. Bei den Schiedsverträgen mit Polen und der Tschechei verlangte Frankreich in Locarno die Liebertragung der Garantie. Da nach wäre Frankreich berechtigt gewesen, bei Streitigkeiten über die Voraussetzung des Schiedsverfahrens gegen Deutschland vorzugehen und wieder „Sanktionen“, d. h. Gewaltmaßnahmen, anzuwenden, zu denen es nach den Westverträgen nicht mehr berechtigt ist.